



Die Satzung unseres Fördervereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Städtischen Tageseinrichtung für Kinder Traumland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 47877 Willich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern. Dazu zählen insbesondere die Anschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie die Unterstützung von Unternehmungen der Tageseinrichtung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich (zum 31.7.). Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (spätestens 30.6.). Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wurde oder das Mitglied das Vereinswohl in grober Weise gefährdet. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4 Mittel und Beiträge

1. Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeder Art.
2. Der Verein erhebt einen Mindestjahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Spenden

können darüber hinaus von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern geleistet werden.

3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung zum 30.08., in Ausnahmefällen ist Barzahlung zulässig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag mit Eintritt zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) tagt mindestens einmal im Jahr im Herbst. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn wenigstens 2/3 des Vorstands es beschließt oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 2/3 der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Grund der Einberufung enthalten.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmtes Thema auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die MV. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
4. Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts des Kassenwartes und des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl eines Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, mit Ausnahme von Ziffer 6, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben werden. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt angeregt werden, selbständig vorzunehmen.



7. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
8. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimm Enthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
10. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und muss nicht Mitglied des Fördervereins sein. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern sowie dem Leiter bzw. Stellvertreter der Tageseinrichtung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Willich mit der Auflage, es an die städt. Tageseinrichtung für Kinder Traumland weiterzuleiten. Sollte diese Tageseinrichtung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Willich zur zweckgebundenen Verteilung an bestehende Einrichtungen für Kinder.

Willich, den 08.03.2007